

Wind-an-Land-Gesetz

Überblick und erste Einschätzungen zum WaLG

Online-Seminar

Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

21.07.2022

Agenda

- ▶ **Hintergrund:** Reform der Flächenbereitstellung für die Windenergie
- ▶ **Neuerungen** durch das Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG) im Überblick
- ▶ Welche **Verpflichtungen** bringt das WaLG mit sich?
- ▶ Wie verändert das WaLG die **Planungsinstrumente für die Zukunft?**
- ▶ Wie wirkt sich das WaLG auf **laufende Planungen** und **bestehende Pläne** aus?
- ▶ Was tut das WaLG für die **kurzfristige Flächenbereitstellung?**
- ▶ **Fazit**



Hintergrund: Reform der Flächenbereitstellung für die Windenergie

Hintergrund der Reform der Flächenbereitstellung für die Windenergie

- ▶ Bislang keine „echte“ bundesrechtliche Vorgabe für den Umfang der Flächenausweisung in den Ländern; „Substanzgebot“ ist keine solche Vorgabe; keine Verknüpfung von Ausbauzielen und Flächenausweisung
- ▶ Konzentrationszonenplanungen sind zeitaufwändig (5,3 Jahre im Durchschnitt) und fehleranfällig
- ▶ Bislang 0,8 % der Gesamtfläche Deutschlands für Windenergie ausgewiesen, davon 0,5 % tatsächlich nutzbar; ungleiche Verteilung über Deutschland
- ▶ Um Strombedarf bis 2030 zu mindestens 80 % aus EE zu decken (§ 1 II EEG 2023), soll Windenergie von heute 56 GW auf 115 GW in 2030 ausgebaut werden; anschließend auf 157 GW im Jahr 2035 und 160 GW im Jahr 2040 (§ 4 Nr. 1 EEG 2023); hierfür sind Flächen im Umfang von ca. 2 % der Landesflächen erforderlich



Neuerungen durch das Windenergie-an-Land- Gesetz im Überblick

Reform der Flächenbereitstellung durch das Windenergie an Land Gesetz

- ▶ Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Windenergie-an-Land-Gesetz, WaLG) wurde am 7.7.2022 vom Bundestag beschlossen
- ▶ Ziel einer ausreichenden planerischen Flächenbereitstellung sowie einer Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsverfahren
- ▶ WaLG umfasst die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sowie Änderungen im Baugesetzbuch (§§ 5, 9a, 35, 245e, 249 BauGB), Raumordnungsgesetz (§§ 8, 27 ROG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 (§§ 97 f. EEG 2021)
- ▶ Inkrafttreten ist ca. 6 Monate nach Verkündung des Gesetzes

Kontinuität und Neuerungen durch das WaLG

- ▶ Kontinuität: Flächenbereitstellung weiterhin über planerische Flächenausweisung i. V. m. der Außenbereichsprivilegierung von Windenergievorhaben
- ▶ Neuerung I: Verknüpfung der bundesrechtlichen Ausbauziele für die Windenergie einerseits und der Flächenbereitstellung in den Ländern andererseits durch das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- ▶ Neuerung II: Vereinfachung der fehleranfälligen Instrumente zur Flächenausweisung und eine Beschleunigung der langwierigen Verfahren durch Änderungen im Baugesetzbuch und Raumordnungsgesetz (Wechsel von Ausschluss- zu Positivplanungen)

Überblick Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG)

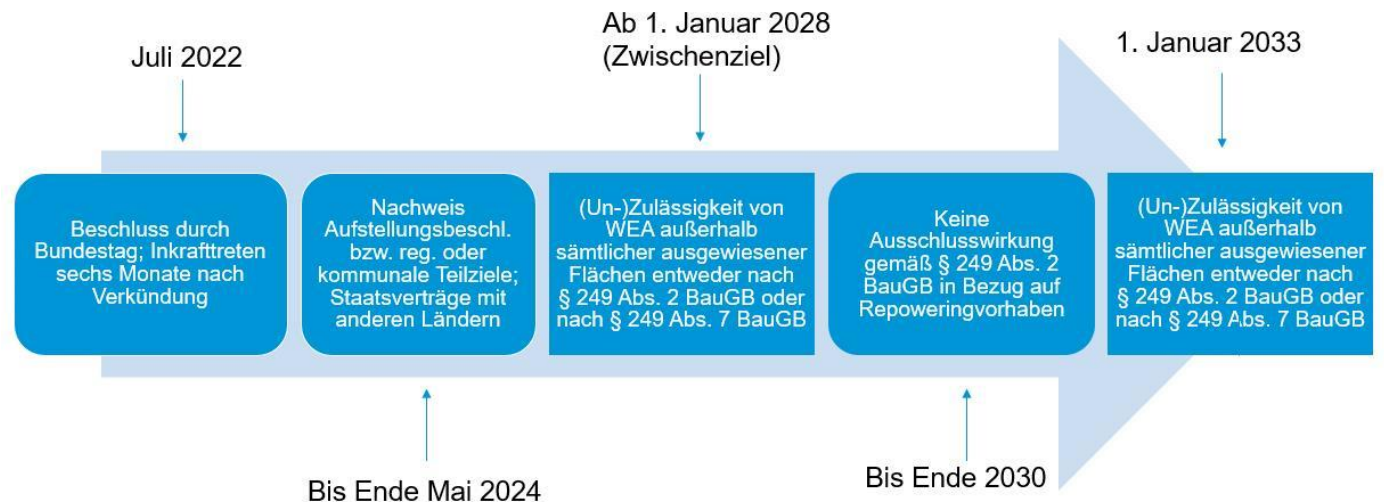
WindBG	Regelungsinhalt	BauGB	Regelungsinhalt
§ 1	Ziele	§ 245e I	Überleitung laufende Verfahren
§ 2	Windenergiegebiete; Rotor-in/out	II	Zurückstellung von Baugesuchen
§ 3	Verpflichtungen der Länder	III	Keine Ausschlusswirkung Repowering
§ 4	Anrechenbare Fläche	§ 249 I	Unanwendbarkeit § 35 III 3 BauGB
§ 5	Feststellung Flächenbeitragswerte	II	Privilegierung § 35 I Nr. 5 BauGB
§ 6	Monitoring und Flexibilität	III	Privilegierung Repowering
Anlage 1	Flächenbeitragswerte	IV	Ausweisung zusätzlicher Fläche
Anlage 2	Anrechnungsfaktoren Rotor-in	V	Raumbelange in der Planung
		VI	Prüfungsmaßstab
BT-Drs. 20/2355 (Entwurf), BT-Drs. 20/2583 und 20/2654		VII	Zulassung bei Verfehlung der Ziele
		VIII	Repowering (§ 249 II BauGB a.F.)
		IX	Mindestabstände in den Ländern



**Welche Verpflichtungen
bringt das WaLG mit sich?**

Verpflichtung der Länder zur Ausweisung bestimmter (Mindest-) Flächenbeitragswerte

- ▶ **Nachweispflicht** bis Ende Mai 2024 (Sanktion bei Nicht-Erfüllung Ende November 2024)
Nachweis von Planaufstellungsbeschlüssen der Länder oder alternativ durch das Inkrafttreten von Landesgesetzen oder Raumordnungsplänen, die regionale oder kommunale Teilflächenziele festsetzen
- ▶ **Flächenzwischenziel** bis Ende 2027: Länder müssen Windenergiegebiete im Umfang von durchschnittlich 1,4 Prozent der Landesfläche ausweisen
- ▶ **Finales Flächenziel** bis Ende 2032: Länder müssen Windenergiegebiete im Umfang von durchschnittlich 2 Prozent der Landesfläche ausweisen
- ▶ Flächenbeiträge für einzelne Länder ergeben sich aus Anlage 1 zum WindBG



Die (Mindest-) Flächenbeitragswerte der einzelnen Länder

Bundesland	Spalte 1: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2027 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 2: Flächenbeitragswert, der bis zum 31. Dezember 2032 zu erreichen ist (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Spalte 3: Landesflächen (in km ²)
Baden-Württemberg	1,1	1,8	35 747,82
Bayern	1,1	1,8	70 541,57
Berlin	0,25	0,50	891,12
Brandenburg	1,8	2,2	29 654,35
Bremen	0,25	0,50	419,62
Hamburg	0,25	0,50	755,09
Hessen	1,8	2,2	21 115,64
Mecklenburg-Vorpommern	1,4	2,1	23 295,45
Niedersachsen	1,7	2,2	47 709,82
Nordrhein-Westfalen	1,1	1,8	34 112,44
Rheinland-Pfalz	1,4	2,2	19 858,00
Saarland	1,1	1,8	2 571,11
Sachsen	1,3	2,0	18 449,93
Sachsen-Anhalt	1,8	2,2	20 459,12
Schleswig-Holstein	1,3	2,0	15 804,30
Thüringen	1,8	2,2	16 202,39

- ▶ Grundlage für Zuweisung der Flächenbeitragswerte bildet eine Potenzialstudie im Auftrag des BMWK ([abrufbar hier](#))
- ▶ Zuweisung auf Grundlage von Flächenpotenzialen, aber keine rein potenzialbasierte Verteilung
- ▶ Korridore für Spalte 1 zwischen 1,1 % und 1,8 % und Spalte 2 zwischen 1,8 % und 2,2 %
- ▶ Ausnahme: Stadtstaaten

Für die Flächenbeitragswerte anrechenbare Flächen („Windenergiegebiete“)

- ▶ Vorranggebiete und mit diesen „vergleichbare Gebiete“ in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen und Sondergebiete in Bauleitplänen (§ 2 Nr. 1a WindBG)
- ▶ Neue Flächen, dürfen keine Höhenbeschränkung beinhalten (§ 4 Abs. 1 S. 5 WindBG)
- ▶ Für das Flächenziel bis Ende 2027 dürfen auch Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in „Bestands-“ Raumordnungsplänen, angerechnet werden (§ 2 Nr. 1b WindBG), sofern bis ein Jahr nach Inkrafttreten (= ca. 18 Monate nach Verkündung) wirksam geworden
- ▶ Für das Flächenziel bis Ende 2032 dürfen auch die Kreisflächen um bestehende WEA mit dem Radius der Rotorblattlänge angerechnet werden, ...
 - sofern diese nicht in einem Windenergiegebiet liegen,
 - der Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 5 Abs. 1 WindBG feststellt,
 - und solange die WEA in Betrieb sind. (§ 4 Abs. 1 S. 3, 4 WindBG)

Rotor-in/-out-Planung und Anrechnung von Flächen

- ▶ Bisherige Rechtslage: Grundsätzlich können Raumordnungs- oder Flächennutzungspläne (str.) entweder vorsehen, dass die Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche liegen dürfen, oder, dass die Rotorblätter innerhalb dieser Fläche liegen müssen
- ▶ „Nutzbare Fläche“ bei Rotor-out-Planungen deutlich größer
- ▶ WindBG:
 - Eine vollständige Anrechnung ausgewiesener Flächen findet statt, wenn diese als „Rotor-out-Flächen“ ausgewiesen sind (§ 4 Abs. 3 WindBG)
 - Sofern „Rotor-in-Flächen“ ausgewiesen werden, findet nur eine anteilige Anrechnung statt (§ 4 Abs. 3 S. 2-5 WindBG i. V. m. Anlage 2: Anrechnungsfaktor 0,2-0,7)
- ▶ Im Zweifel ist von Rotor-in-Fläche auszugehen (§ 2 Nr. 2 WindBG); **allerdings**
Möglichkeit eines klärenden Beschlusses nach § 5 Abs. 4 WindBG

Feststellung und Kontrolle der Erfüllung der Flächenziele

- ▶ Die Prüfung und Feststellung der Erfüllung der Flächen(teil)ziele findet in erster Linie durch den Planungsträger selbst im Planungsverfahren statt (§ 5 Abs. 1 S. 1 WindBG); bedarf der Plan der Genehmigung, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle die Feststellung in ihrer Genehmigungsentscheidung (§ 5 Abs. 1 S. 2 WindBG)
- ▶ Formale Anforderungen:
 - Zuordnung zu Flächenziel Spalte 1 oder Spalte 2
 - Ggf. Darstellung des Umfangs an Kreisflächen um WEA außerhalb von Windenergiegebieten (§ 4 Abs. 1 S. 3 WindBG)
- ▶ Bei Erreichen der Flächenbeitragswerte oder Teilflächenziele ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten, stellt Planungsträger dies fest. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden. (§ 5 Abs. 2 WindBG)
- ▶ Für nachträgliches Unterschreiten von Flächenbeitragswerten fehlt Feststellung

Übernahme von Flächenbeitragswerten anderer Länder

- ▶ § 6 Abs. 4 und 5 WindBG ermöglicht eine Übernahme von Flächenbeitragswerten anderer Länder mittels Staatsvertrag („Flächenüberhang“)
- ▶ Eine solche Übernahme muss bis zum 31. Mai 2024 vereinbart sein. Dabei ist die Übernahme von Flächenbeitragswerten von Stadtstaaten auf **75 Prozent** und die von den Übrigen Ländern auf **50 Prozent** begrenzt.
- ▶ Umgesetzt wird die staatsvertraglich vereinbarte Übernahme von Flächenbeitragswerten durch eine Verordnung des BMWK.



Wie verändert das WaLG die Planungs- instrumente für die Zukunft?

Mengenmäßige Verknüpfung von Ausbauzielen und Flächenbereitstellung

- ▶ Statt Substanzgebot: Flächenbeitragswerte gem. § 3 Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 WindBG geben den Planungsverfahren klare Mengenziele vor, die nicht der Abwägung unterliegen
- ▶ Bundesrechtlich ist Ausweisung zusätzlicher Flächen gestattet (§ 249 Abs. 4 BauGB), Flächenbeitragswerte sind danach reine Mindestvorgaben; landesrechtlich kann sie durch Landesraumordnung unterbunden werden
- ▶ Unsicherheiten des Substanzgebots (keine bezifferte Vorgabe, sondern verschiedene Konkretisierungen) entfallen genauso wie dessen Kontrollfunktion und deren Rückwirkungen auf das Planungsverfahren (gestuftes Vorgehen der Ausschlussmethode, harte und weiche Tabuzonen)

Vereinfachung der Ausweisung von „Windenergiegebieten“

- ▶ Statt Ausschlussplanung mit der Unterscheidung von harten und weichen Tabukriterien: zukünftig Positivplanung und damit Fokussierung der Planungsverfahren auf die Flächen, die der Windenergie zur Verfügung gestellt werden (§ 249 Abs. 1 BauGB; § 2 Nr. 1 a) WindBG)
 - Verzicht auf fehleranfällige Unterscheidungen
 - Reduktion des Untersuchungs- und Abwägungsaufwands durch Fokussierung
- ▶ Eine bestimmte Planungsmethode wird nicht verlangt (§ 249 Abs. 6 BauGB)
- ▶ Die Privilegierung von Windenergievorhaben im baulichen Außenbereich wird punktuell modifiziert, bleibt funktional aber als planungsrechtliche „Grundnorm“ erhalten. Sie bleibt Ausgangspunkt und Rückfalloption, um die Flächenbeitragswerte des WindBG zu erreichen

Konzentrierende Wirkung von Flächenausweisungen für die Windenergie bleibt erhalten

- ▶ Entscheidung für planerische Flächenausweisung ist auch Entscheidung für Konzentration von Standorten
- ▶ Konzentrierende Wirkung tritt bei Erreichen des jeweiligen Flächenbeitragswertes durch Außerkrafttreten der Privilegierung außerhalb der Windenergiegebiete ein (§ 249 Abs. 2 BauGB)
- ▶ Während der Planungsverfahren können Gemeinden ein Unterlaufen der Planungsverfahren durch die Zurückstellung von Baugesuchen in analoger Anwendung des § 15 Abs. 3 BauGB erreichen (§ 245e Abs. 2 BauGB) oder insoweit die fortgeltende Wirkung der Altpläne nutzen

Vorsorge: Windenergieausbau bei Verfehlen der Flächenziele

- ▶ Sobald und solange die Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele nicht erreicht werden...
 - entfällt die Ausschlusswirkung bisheriger Konzentrationszonenplanungen und die Privilegierung von WEA bleibt bestehen (§ 245e Abs. 1, § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BauGB),
 - können den dann im Außenbereich allgemein privilegierten Windenergievorhaben weder Ziele der Raumordnung noch Darstellungen in Flächennutzungsplänen entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 BauGB)
 - können auch sonstige Maßnahmen der Landesplanung (z. B. Moratorien) einem WEA-Vorhaben nicht entgegengehalten werden
- ▶ Uneingeschränkt bleiben aber bauleitplanerische Plansicherungsinstrumente anwendbar
- ▶ Die Rechtsfolgen treten nur in denjenigen Gebieten ein, in denen die Teilflächenziele verfehlt werden (§ 249 Abs. 7 S. 1 BauGB)
- ▶ Rechtsfolgen treten grds. von Gesetzes wegen ein; sofern Erreichen der Flächenbeitragswerte festgestellt wurde, dürfte Vorgehen gegen Plan (Normenkontrolle oder inzident) genügen

Pauschale aber subsidiäre gesetzliche Mindestabstände in den Ländern

- ▶ Die Möglichkeit der Länder pauschale Mindestabstandsregelungen auf der Grundlage der Länderöffnungsklausel zu erlassen, bleibt grundsätzlich erhalten (§ 249 Abs. 9 BauGB), aber...
- ▶ Die Länderöffnungsklausel wird inhaltlich geändert:
 - Mindestabstandsregelungen sind spätestens ab dem 1. Juni 2023 nicht auf ausgewiesene Windenergieflächen anzuwenden (§ 249 Abs. 9 S. 5 BauGB) (Subsidiarität der Mindestabstände)
 - Mindestabstandsregelung eines Landes tritt zum 1.12.2024 außer Kraft, sofern das jeweilige Land seiner Nachweispflicht gemäß § 3 Abs. 3 WindBG (Aufstellungsbeschlüsse etc.) oder seiner Pflicht zur Flächenausweisung gemäß § 3 Abs. 1 WindBG nicht fristgerecht nachkommt (§ 249 Abs. 7 S. 2 BauGB)
- ▶ Abstände auf raumordnerischer Grundlage bleiben hiervon unberührt



**Wie wirkt sich das
WaLG auf laufende Planungen
und bestehende Pläne aus?**

Konzentrationszonenplanungen mit Wirkungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB bleiben übergangsweise möglich

- ▶ Laufende Planungsverfahren mit Wirkungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (Konzentrationszonenplanungen) können bis ein Jahr nach Inkrafttreten des WaLG (= ca. 18 Monate nach Verkündung) abgeschlossen werden (§ 245e Abs. 1 BauGB)
 - Bedeutung für fortgeschrittene Planungsverfahren, insbesondere, wenn diese Eignungsgebiete ausweisen
 - Bspw. Brandenburg
- ▶ Anrechnung der so ausgewiesenen Flächen auf Flächenbeitragswerte für Zwischenziel 2027 bleibt möglich (§ 2 Nr. 1 b WindBG); problematisch, dass neben Eignungsgebieten auch Vorbehaltsgebiete anrechenbar bleiben, da hier nicht sichergestellt ist, dass sich Windenergievorhaben regelmäßig durchsetzen

Ausschlusswirkung von Konzentrationszonenplänen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB gilt übergangsweise fort

- ▶ Die Ausschlusswirkung bestehender und rechtzeitig abgeschlossener Konzentrationszonenplanungen nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB gilt übergangsweise fort
- ▶ Die Ausschlusswirkung entfällt,
 - sobald das Erreichen des Flächenbeitragswerts oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels des WindBG festgestellt wird,
 - spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2027, also dem Stichtag, an dem das Zwischenziel der Flächenbeitragswerte erreicht sein muss
- ▶ Ab dem 1. Januar 2028 richtet sich die (Un-)Zulässigkeit von WEA außerhalb ausgewiesener Flächen nach § 249 Absatz 2 BauGB, bei Einhaltung der Flächenziele erfolgt die Zulassung im gesamten Außenbereich gem. § 249 Absatz 7 BauGB auf Grundlage der Außenbereichsprivilegierung i. V.m. § 35 Abs. 3 BauGB.
- ▶ Ausnahme: Ausschlusswirkung gilt nicht gegenüber Repoweringvorhaben (§ 245e Abs. 3 BauGB, dazu sogleich)



Was tut das WaLG für die kurzfristige Flächenbereitstellung

Repowering trotz bestehender planerischer Ausschlusswirkung

- ▶ Die ggf. bis Ende 2027 fortbestehende Ausschlusswirkung von Konzentrationszonenplanungen gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB kann Repoweringvorhaben nicht entgegengehalten werden, soweit dadurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 245e Abs. 3 BauGB)
- ▶ Bis Ende 2030 kann auch die Ausschlusswirkung gemäß § 249 Abs. 2 BauGB Repoweringvorhaben nicht entgegengehalten werden (§ 249 Abs. 3 BauGB)
- ▶ Im Entwurf noch enthaltenes „Veto“ betroffener Gemeinden wurde gestrichen; Ausnahmen gelten allein für WEA-Vorhaben in Natura 2000-Gebieten und in Naturschutzgebieten (§ 245e Abs. 3 S. 2, § 249 Abs. 3 BauGB)
- ▶ Problem: Regelung kann durch pauschale Mindestabstände (= Entprivilegierungsregelungen) ausgehebelt werden

Rotor-out-Planung wohl nur in Zweifelsfällen

- ▶ Planungsträger können in Bezug auf Bestandspläne durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen (§ 5 Abs. 4 WindBG)
- ▶ Regelung dürfte deklaratorisch sein, Planung muss deshalb wohl materiell Rotor-out-Planung sein; kurzfristige Flächenbereitstellung wohl allein in Zweifelsfällen; Gesetzeswortlaut allerdings unklar:

(4) Bei einem Raumordnungs- oder Flächennutzungsplan, der keine Bestimmung im Hinblick auf die Platzierung der Rotorblätter von Windenergieanlagen außerhalb einer ausgewiesenen Fläche trifft, kann der Planungsträger, der den Beschluss über den Plan gefasst hat, durch Beschluss bestimmen, dass die Rotorblätter nicht innerhalb der ausgewiesenen Fläche liegen müssen, wenn der Plan bis zum ... [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens nach Artikel 5 dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des ersten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] wirksam geworden ist. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu geben oder zu verkünden.“

Bericht des Ausschusses, BT-Drs. 20/2654, S. 5:
„Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, bedarf es hierzu aber einer expliziten Klarstellung durch den Planungsträger“.

Sog. isolierte Positivplanungen

- ▶ WaLG trifft hierzu keine ausdrückliche Regelung; § 245e Abs. 1 S. 4 BauGB hält allein fest, dass Möglichkeit zur Änderung „unberührt bleibt“.
- ▶ Da Konzentrationszonenplanungen mit Ausschlusswirkung zunächst fortbestehen, hat Instrument durchaus Bedeutung, da so zusätzliche Flächen kurzfristig in Übergangszeit ausgewiesen werden könnten
- ▶ Bislang streitig, ob hierbei trotz Änderung des Abwägungsgerüsts der Konzentrationszonenplanung auf erneute Gesamtabwägung verzichtet werden kann (grds. bejahend OVG Münster; tendenziell verneinend OVG Lüneburg)
- ▶ Von Bedeutung bleibt deshalb Revisionsverfahren beim BVerwG gegen Entscheidung des OVG Lüneburg (Az: 4 CN 6/21)
- ▶ Achtung: § 249 Abs. 5 BauGB, wonach Erleichterungen für Ausweisung von Windenergiegebieten gelten, hier nicht anwendbar

Wäre „mehr drin gewesen“?

- ▶ Fristen für Zwischenziel Ende 2027 wurde erst in den parlamentarischen Beratungen um ein weiteres Jahr rausgeschoben; Länder haben 5 ½ Jahre Zeit d. h. länger als Verfahren bislang durchschnittlich gedauert haben
- ▶ Gerade auch „vorbereitende Fristen“ hätten ambitionierter gestaltet werden können, um eigentlichen Planungsverfahren möglichst viel Zeit zu geben
- ▶ Regelung zugunsten von Repowering hätte auch gegenüber pauschalen Mindestabständen abgesichert werden können; positiv aber, dass gemeindliches Veto-Recht gestrichen wurde
- ▶ Ausdrückliche Regelung isolierter Positivplanungen und insbesondere der Reichweite des Instruments wäre auch für Übergangszeit sinnvoll gewesen



Fazit

Fazit

- ▶ Das WaLG macht den Ländern klare Vorgaben, wie viel Fläche für die Windenergie bis Ende 2027 bzw. Ende 2032 auszuweisen ist; Flächenbereitstellung und Ausbauziele werden so verknüpft
- ▶ Flächenausweisung wird zugleich vereinfacht, indem das unklare Substanzgebot abgelöst, die Planungsmethodik vereinfacht und die Planungsverfahren auf die Flächen für die Windenergie fokussiert werden. Dies kann die Verfahren beschleunigen
- ▶ Aber: Regelungen für die kurzfristige Flächenbereitstellung sind zwar vorhanden; vorhandene Spielräume werden aber eher nicht ausgereizt; insoweit kommt es nun auf das Engagement der Länder an
- ▶ Diskussion zu „go-to-Gebieten“ könnte Ansatzpunkte für weitere Beschleunigungen bieten, wenn durch planerische Ausweisung Abkürzungen auf Zulassungsebene ermöglicht werden....

24. Würzburger Gespräche zum Umweltenergierecht

Wer? Wie? Was? – ZeitenWENDE und EnergieWENDErecht

Congress Centrum Würzburg, Pleichertorstraße, 97070 Würzburg

22. September 2022

Investieren Sie jetzt in
die **Zukunft** des
Klimaschutzrechts!



Kontakt:
Hannah Lallathin
Referentin für Fundraising
lallathin@stiftung-
umweltenergierecht.de

Spendenkonto zum ENERGIEVORRAT

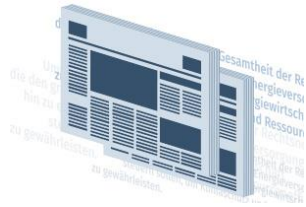
Fürstlich Castell'sche Bank
IBAN: DE88 7903 0001 1000 9938 00
BIC: FUCEDE77



**ENERGIE
VORRAT**

Stiftungsfonds für gutes Klimaschutzrecht

Bleiben Sie auf dem Laufenden



Newsletter

Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen



Webseite

www.umweltenergierecht.de als Informationsportal



Social Media

aktuelle Informationen auf Twitter und LinkedIn



Dr. Nils Wegner, LL.M. (Stockholm)

wegner@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-20

Fax: +49-931-79 40 77-29

Friedrich-Ebert-Ring 9 | 97072 Würzburg

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469